greenurbanlife

AGB

1. Geltungsbereich

1.1. Die AGB werden allen Arbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Green Urban Life GmbH zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

1.2. Diese AGB sind Vertragsinhalt und bleiben auch dann wirksam, wenn wir uns im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind zur Gänze unwirksam. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4. Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Angebot

2.1. Die Angebote der Green Urban Life GmbH samt dazugehöriger Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.

2.2. Der Auftraggeber ist an seinen Auftrag vier Wochen ab Zugang bei der Green Urban Life GmbH gebunden. Aufträge des Auftraggebers gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der Green Urban Life GmbH als angenommen.

2.3. Sämtliche Angebots-, Projekt- und Serviceunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Green Urban Life GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Green Urban Life GmbH.

2.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Verbraucher werden hiermit auf die Kostenplicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen Leistungen eines Kostenvoranschlages wird der Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Vertragsabschluss

3.1. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist, sofern nicht anders vereinbart, Deutsch.

3.2. Die Green Urban Life GmbH kann vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadensersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht. In diesem Fall werden bis dahin erbrachte Leistungen dem Auftraggeber verrechnet.

3.3. Die Vergabe des Auftrages – ganz oder teilweise – an Subunternehmer bleibt der Green Urban Life GmbH vorbehalten. Die Zusammenarbeit im Rahmen von Kooperationen wird dem Auftraggeber offengelegt.

3.4. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Green Urban Life GmbH. Mitarbeiter und sonstige von der Green Urban Life GmbH herangezogenen Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen

mitgeteilt hat.

3.5. Arbeiten, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig bzw. unvermeidlich sind, jedoch ohne Verschulden der Green Urban Life GmbH erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

Sofern es sich dabei um unbedingt notwendige bzw. unvermeidliche Arbeiten handelt, die eine Kostenüberschreitung um mehr als 10 % des vereinbarten Entgeltes bewirken, muss der Auftraggeber diese vor Durchführung genehmigen. Nur wenn der Auftraggeber die Arbeiten genehmigt, ist er verpflichtet, diese zu bezahlen. Ansonsten kann der Auftraggeber aber aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall sind alle bisher geleisteten Arbeiten zu vergüten. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 10 % des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten sie als Zusatzaufträge, die gesondert zu verrechnen sind.

4. Preise

4.1. Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen einschließlich der Nebenleistungen plus geltende Umsatzsteuer abgegolten, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

4.2. Das Entgelt bei Serviceverträgen (Wartung u. Pflege der Greenwall) wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Servicevertrag abgeschlossen wurde.

4.3. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Punkt 4.1 hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet.

4.4. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, wenn zwischen Auftragserteilung und Abschluss der Leistungsausführung nicht weniger als 2 Monate liegen.

5. Lieferung und Ausführung der Arbeiten, Force Majeure

5.1. Zur Ausführung der Leistung ist die Green Urban Life GmbH erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

5.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte, es sei denn, es werden ausdrücklich Fixtermine vereinbart. Bei der Angabe von Serviceintervallen handelt es sich ebenfalls um Richtwerte, Detailtermine werden vom Auftraggeber oder der Green Urban Life GmbH jeweils vorab angekündigt.

5.3. Die notwendigen Zugangs- und Aufzugsmöglichkeiten, Wasser- und Stromzuleitung und sonstige notwendigen, baulichen Voraussetzungen hat der Auftraggeber, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, kostenlos beizustellen.

5.4. Behördliche und etwa für die Ausführung erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Die Green Urban Life GmbH wird vom Auftraggeber bei Nichtvorliegen notwendiger Genehmigungen schad- und klaglos gehalten.

5.5. Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine behindern, verzögern sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Sublieferanten eintreten. Bei Verzögerungen von mehr als drei Monaten können die Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. Bis dahin erbrachte Leistungen der Green Urban Life GmbH werden verrechnet.

5.6. Nur im Falle eines durch die Green Urban Life GmbH verschuldeten Leistungsverzuges steht es dem Auftraggeber, unter Setzung einer mindestens 2-wöchigen Nachfrist frei, vom Vertrag zurückzutreten. Anderweitige bzw. darüberhinausgehende Ansprüche jeder Art, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn der Auftraggeber weist der Green Urban Life GmbH grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nach.

5.7. Force Majeure: soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, entbindet Force Majeure oder andere unvorhersehbare Hindernisse in unserer Sphäre uns von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Force Majeure gelten insbesondere auch Betriebs- u. Verkehrsstörungen, die nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen; für die Dauer der vorangeführten Behinderung sind wir von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.

6. Abnahme

6.1. Die Green Urban Life GmbH zeigt die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich an. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung. Abnahmebesichtigungen sind gesondert zu vereinbaren und haben innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden hierauf bei Fristbeginn besonders hingewiesen.

6.2. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber der Green Urban Life GmbH unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung).

6.3. Bei Serviceleistungen wird die Fertigstellung in Form eines Berichtes und Leistungsnachweises erbracht.

6.4. Pflanzen gelten am Tag ihrer Einpflanzung beim Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Nichtanwesenheit des Auftraggebers.

7. Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern keine gesonderten Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind 50% des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest 7 Tage nach Leistungserbringung/Abnahme fällig. Wiederkehrende Zahlungen (Serviceentgelte) sind 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

7.2. Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf das Bankkonto der Green Urban Life GmbH zu leisten.

7.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

7.4. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die Green Urban Life GmbH über sie verfügen kann.

7.5. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

7.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge etc.) und werden der Rechnung hinzugerechnet. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verrechnet. Weiters wird bei unternehmerischen Kunden eine Entschädigung für die Betreibungskosten von pauschal € 50,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben davon unberührt. Soweit es sich beim Kunden um einen Unternehmer handelt, berechtigt eine allfällige Beanstandung nicht zur Zurückhaltung des uns zustehenden Kaufpreises. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen unsere Forderungen ist unzulässig.

7.7. Sofern Geräte, Programme oder Systeme infolge von nicht von uns zu vertretenden Umständen nicht übergeben, installiert oder in Betrieb gesetzt werden können, entbindet dies den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, außer von uns wurde eine entsprechende Garantie zur Installation oder Inbetriebsetzung abgegeben.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum der Green Urban Life GmbH.

8.2. Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind, verpflichtet sich der Kunde, die Ware pfleglich zu behandeln und die ordentliche Sorgfalts-pflicht einzuhalten.

8.3. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf eine sonstige Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen, uns darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an uns zu übermitteln.

8.4. Die Green Urban Life GmbH ist nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes, die Lieferung auf Kosten des Auftraggebers zu entfernen. Allfällige, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

9. Mängelrüge

9.1. Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahme-besichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahme-besichtigung schriftlich zu rügen.

9.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.3. Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.

9.4. Erfolg keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat.

9.5. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gelten die durchgeführten Arbeiten als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatz-ansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

10.1. Wenn die Green Urban Life GmbH Pflanzen liefert, so hat sie Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen, nur dann auf ihre Kosten zu beseitigen, wenn ihr die Pflege für mindestens ein Jahr übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist sie jedoch befreit, wenn die Schäden auf das ihrer Einflussnahme entzogene Verhalten von Menschen, Tieren oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für die Pflege (Serviceerbringung) sind gesondert zu vereinbaren.

10.2. Treten Mängel auf, die die Green Urban Life GmbH zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet die Green Urban Life GmbH, auf welche Art sie den Gewährleistungsanspruch erfüllt. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

10.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme (vergleiche Abschnitt 6) der vertraglichen Leistung, sofern nicht in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist. Für Verbesserungen beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Im Falle eines Verbrauchergeschäftes richtet sich die Gewährleistungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.

10.4. Der Gewährleistungsanspruch erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der Green Urban Life GmbH der Auftraggeber selbst oder ein nicht von der Green Urban Life GmbH ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Davon ausgenommen ist die ordnungsgemäße Pflege der Pflanzen.

11. Schadenersatz und Haftung

11.1. Ausgenommen von Fällen höherer Gewalt haftet die Green Urban Life GmbH wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz vom Geschädigten zu beweisen.

11.2. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftung der Green Urban Life GmbH nur auf direkte Schäden, ausgeschlossen ist jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, soweit sie nicht zwingend vorgeschrieben ist.

11.3. Die Gesamthaftung der Green Urban Life GmbH in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 100.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Pro Schadensfall ist die Haftung der Green Urban Life GmbH auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 25.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchst-betrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

11.4. Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung der notwendigen Voraussetzungen für die Montage, Inbetriebnahme, Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewässerung und Wasserqualität, Erhaltung, Wartung und ggf. Pflege der Green Wall sowie für die Einholung behördlicher Zulassungen zuständig. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen ist jeglicher Schadenersatz ausgeschlossen.

11.5. Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11.6. Die Regelungen des Abschnitts 11 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Auftrag-gebers, insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz statt Gewährleistung, laeso enormis, Erfüllungsgehilfenhaftung sowie Irrtumsanfechtung, und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunter-nehmer und Sublieferanten der Green Urban Life GmbH wirksam.

11.7. Sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit der Green Urban Life GmbH müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten ab Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

12.1. Erfüllungsort für die Leistung ist der vom Kunden genannte Installationsort.

12.2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitteile von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitteilen je zur Hälfte getragen.

12.3. Für alle Streitigkeiten gilt der Gerichtstand Hartberg/Fürstenfeld, jedoch behält sich die Green Urban Life GmbH vor, ein für den Auftraggeber sonst zuständiges Gericht anzurufen.

12.4. Anzuwenden ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und mit Ausnahme jener Normen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen.

13. Salvatorische Klausel

13.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

g r e e n u r b a n l i f e

Green Urban Life GmbH
Neusafenauerstraße 25
8230 Hartberg
Austria
UID.Nr.: ATU 72128404
FN 468963b/Landesgericht ZRS Graz
T:+43.664.2539 371
www.green-urban-life.com
office@green-urban-life.com